





- Übersicht
 - Rückblick 2023
 - Hinweise für 2024



■ Verstöße 2023 in Sachsen (Systematische Kontrollen)

IST 2023, Stand 15.02.2024		Anzahl Kontrollen	Anzahl Kontrollen mit Verstößen				Vorjahr	
GAB	Rechtsakt	RIA	Fahrlässig	WDH	Vorsatz	Gesamt	v.H.	2022
GAB 1	Phosphat	76	0	0	0	0	0,0%	1
GAB 2	Nitrat	76	16	0	0	16	21,1%	23,1%
GAB 3	Vogelschutz	76	2	0	0	2	2,6%	2,5%
GAB 4	FFH	76	0	0	0	0	0,0%	0,0%
GAB 5	Lebensmittel	55	3	0	0	3	5,5%	11,1%
GAB 5	Futtermittel	50	0	0	0	0	0,0%	0,0%
GAB 7 und 8	Pflanzenschutz	67	0	0	0	0	0,0%	2,5%
GAB 9	TS Kälber	27	2	0	0	2	7,4%	33,3%
GAB 10	TS Schweine	7	1	0	0	1	14,3%	25,0%
GAB 11	TS Nutztiere	55	6	0	1	7	12,7%	13,8%
GLÖZ VOK	GLÖZ	76	0	0	0	0	0,0%	3,1%
GLÖZ VWK	GLÖZ	7283	359	0	0	359	4,9%	-

nur sächsische Betriebe



- Verstöße Nitrat-Richtlinie 2023 in Sachsen (aufgeschlüsselt)
- PK 04 Überschreitung der max. zulässige Ausbringmenge je ha (170 kg N-Obergrenze)
- PK 05 Lagerraumkapazität für Dung nicht ausreichend (6 Verstöße)
- PK 10 Verwendung eines Gerätes, dass nicht den allg. anerkannten Regeln der Technik entspricht
- PK 17 Düngebedarfsermittlung lag nicht vor
- PK 22 keine Aufzeichnung nach jeder einzelnen Düngemaßnahme
- PK 34 Nitratgebiet: Aufbringen von Wirtschaftsdünger ohne Untersuchungsergebnisse
- PK 35 Nitratgebiet: keine Ermittlung wesentlicher Mengen an N im Boden durch Untersuchung repräsentativer Proben (2 Verstöße)
- PK 26 Jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes fehlte
- PK 16 Aufbringen innerhalb der Sperrzeiten
- PK 06 Undichte, nicht standsichere JGS-Behälter
- PK 09 Ab- und Überlaufen von Lagergut (10 Verstöße)
- PK 07 Bodenplatte der ortsfesten Festmistlagerstätte nicht dicht, nicht seitlich eingefasst (15 Verstöße)
- PK 08 JGS nicht ordnungsgemäß gesammelt/aufgefangen (9 Verstöße)
- 4 März 2024 | Beate Konrad FBZ Nossen, Sitz Döbeln

LANDESAMT FÜR UMWELT, | Freistaat LANDWIRTSCHAFT | SACHSEN

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Gülle, Jauche, Klärschlamm 6 Monate

Gärrückstände (feste u. flüssige Phase)
6 Monate

Feststoffe aus der Gülleseparation 6 Monate

Festmist von Huf- und Klauentiere, Kompost 2 Monate

Bitte beachten: Die für Festmist geforderte Lagerkapazität von 2 Monaten wird durch eine Feldrandlagerung (Feldmiete) nicht erfüllt!

Geflügelmist- und Geflügeltrockenkot 5 Monate

Betriebe mit Biogasanlage und mehr als 3 GV/ha
 oder Betriebe, die keine eigenen Flächen haben
 9 Monate

Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

- I Anforderungen an <u>Jauche-Gülle-</u> <u>Silagesickersaftanlagen</u> (JGS-Anlagen)
 - flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
 - standsicher
 - widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische und chemische Einflüsse
 - kein Ab- und Überlaufen von Lagergut



- I Anforderungen an <u>Lagerstätten für</u>
 <u>Festmist und Siliergut</u> (einschließlich feste Gärrückstände)
 - flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
 - dichte seitliche Einfassung / Aufkantung
 - vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
 - kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

Informationen zur Düngung im Internet des LfULG



Bitte nutzen Sie das Informationsangebot des LfULG:

Düngung: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html

Düngerecht, DüV, SächsDüReVO:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/ umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

StoffBilV: NEUE betriebliche Betroffenheiten seit 01.01.2023!
 https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html

- BESyD: https://www.landwirtschaft.sachsen.de/besyd

fachliche Hinweise:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/fachliche-hinweise-45263.html



Hinweise zur GAB 3 – Vogelschutz-Richtlinie





Landschaftselemente nach Konditionalität:

- Beseitigung **nur** mit Genehmigung (1.10. 28.02. d J.)
- Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
- Pflege ist möglich



Fotos: B. Konrad

Hinweise zu den GAB 7



- GAB 7 Regelungen zum Pflanzenschutz
 - Aufzeichnungen
 - Wer? Wann? Warum? Wo? Wieviel? (Aufwandmenge)
 - Welches Pflanzenschutzmittel wurde angewendet?
 - Hat das Pflanzenschutzmittel eine Zulassung?
 - Ist das PSM in der jeweiligen Kultur (z. B. Winterweizen) zugelassen?
 - Welche Auflagen sind einzuhalten? (Abstände, Witterung etc.)
 - bei Pflanzenschutz in Dienstleistung → nach PSM-Anwendung müssen die Aufzeichnungen an den Landwirtschaftsbetrieb übergeben werden

Hinweise zu GAB 8



- I GAB 8 Regelungen zum Umgang mit Pestiziden
 - Ankündigung der Kontrolle (max. 24 Std. vorab)
 - Sachkunde des Anwenders (Sachkundenachweis)
 - Prüfplakette und gültige Bescheinigungen für verwendete Geräte
 - Lagerung (Originalbehälter, dichte Bodenplatte, kein Ablaufen in Kanalisation etc.)
 - Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln
 - entsorgungspflichtige PSM müssen nach Ende der Aufbrauchfrist umgehend entsorgt werden (gilt z. B. auch für Schneckenkorn)



- **GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2** Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
- GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern
- GLÖZ 5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8 Mindestanteil der Iw. Ackerfläche für nichtproduktive Zwecke und Landschaftselemente
- GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland (sens. DGL)



GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- keine PSM, Biozid-Produkte, keine Düngung auf LN, die an Gewässer angrenzen innerhalb eines Abstandes von 3 Meter ab Böschungsoberkante
 - in Sachsen gilt: Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf LN im Abstand von 5 Meter zum Gewässer nach § 24 Abs. 3 SächsWG (Gewässerrandstreifen)
- I gilt grundsätzlich für alle Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben)
- Bodenproben im Gewässerrand

(Gebietskulisse ist in Bearbeitung)

§ 5 Abs. 3 GAPDZV:

Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Ackerland. Untergeordnete Bedeutung: Randstreifen darf nicht breiter als 15 Meter sein.



- Neuberechnung der Erosionsgefährdungsstufe
 - Antragstellung bis 31. August eines Jahres (Antrag im DIANAweb)
 - Neuberechnung erfolgt auf Schlagebene
 - Antrag nicht sinnvoll, wenn Schlag = Feldblock ist, da gleiches Ergebnis der Erosionsgefährdungsstufe zu erwarten ist
 - die schlagbezogene Befreiung von Anforderungen zur Erosion (= Genehmigung) gilt bis auf Weiteres, wenn
 - die **Schlaggeometrie** des genehmigten Schlages (neue Erosionsgefährdungsstufe) in den Folgejahren im Sammelantrag beibehalten wird und
 - kein Betriebswechsel stattfindet

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland



- I in 2024 erfolgt Prüfung der Vorgaben zum Fruchtwechsel (schlagbezogener Abgleich der angebauten Kulturen in 2022 und 2023 und 2024)
- auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
- Grundregel: 1/3 + 1/3 + 1/3 Das bedeutet:
 - auf mind. 1/3 des AL muss jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen
 - I auf weiteren mind. 1/3 des AL jährlicher Wechsel oder Anbau Zwischenfrüchte / Untersaaten vom 15. Okt. bis 15. Feb., bei Aussaat vor 15. Okt., dann zwingender Wechsel der Hauptkultur im 3. Jahr
 - auf restlichen 1/3 des AL Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr (das heißt erstmals 2024)
- Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen
- I Verpflichtung ist <u>schlagbezogen</u> und <u>gilt auch bei Bewirtschafterwechsel</u>!

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland

- Ausnahmen von Verpflichtung
 - Roggen in Selbstfolge, Tabak
 - Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut
 - Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfutterpflanzen (GoG)
 - Brachen
 - Gras oder andere Grünfutterpflanzen (GoG) zur Erzeugung von Saatgut
 - Gras für Anbau von Rollrasen
 - > Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, wenn diese Leguminosen vorherrschen
 - Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
 - Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten



GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland



- Vorschrift gilt <u>nicht</u> für:
 - Ökobetriebe
 - Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
 - Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des AL genutzt wird für:
 - a) Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen,
- c) brachliegendes Land,

b) Anbau von Leguminosen,

- d) Kombination der Nutzungen aus a) bis c)
- Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche genutzt wird für :
 - Dauergrünland und/oder
 - Gras oder andere Grünfutterpflanzen



GLÖZ 8 Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE

- Laut **Ausnahme** der EU **für** das Jahr **2024** können Landwirte **GLÖZ 8** erfüllen, indem sie auf 4 % ihrer Ackerflächen
 - Brachen anlegen oder Landschaftselemente und/oder
 - Stickstoffbindende Pflanzen anbauen und/oder
 - Zwischenfrüchte (Gewichtungsfaktor 1,0) anbauen

Die Folie wird aktualisiert, sobald die 2. GAPAusnV 2024 im Bundesgesetzblatt Auf diesen Flächen darf kein Pflanzenschutz eingesetzt werden! weitere Informationen bekannt Zwischenfrüchte müssen bis 31.12.2024 auf den Flächen vorhanden sein. gegeben wurden.

In Deutschland wurde die Aussetzung der Stilllegung für 2024 im Bundesrat von den Ländern am 22. März 2024 bestätigt.



GLÖZ 8 Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE

- I mindestens 4 % des Ackerlandes als Brache, stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte vorhalten
 - I gilt <u>auch</u> für Ökobetriebe
 - Landschaftselemente (LE) werden angerechnet
 - LE-Beseitigungsverbot beachten
 - Einhaltung Schnittverbot bei Hecken und Bäumen vom 1. März bis 30. September
 - Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar (einschließlich LE)



GLÖZ 8 Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE

- I mindestens 4 % des Ackerlandes u. a. als Brache vorhalten; für die Brache gilt:
 - beginnt unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
 - Brache durch Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat, <u>aber</u> keine Reinsaat
 - keine Bodenbearbeitung (außer Ansaat für gezielte Begrünung), kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel
 - vom 1. April bis zum 15. Aug. kein Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses (= Sperrzeit)
 - ✓ Aussaat für Folgejahr ab 1. Sept. für alle Kulturen möglich, <u>wenn</u> bis Ablauf des Jahres auf diesen Flächen keine Ernte erfolgt; Weiden mit Schafen und Ziegen erlaubt
 - Aussaat für Folgejahr ab 15. Aug. von Wintergerste oder Winterraps möglich



GLÖZ 8 Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE

- Vorschrift gilt <u>nicht</u> für:
 - Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
 - Betriebe, die mehr als 75 % des Ackerlandes nutzen für
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG),
 - Anbau von Leguminosen oder -gemengen und/oder
 - brachliegendes Land
 - Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche nutzen für:
 - Dauergrünland und/oder
 - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: B. Konrad